



TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co.KG
 Wanheimer Str. 408 – 47055 Duisburg
 Tel.: 0203/73804-123
 Fax: 0203/73804-6123
 Email: info@tcs-duisburg.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Verkauf

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden AGB gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote zwischen der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG, Duisburg, Deutschland, im Folgenden „TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG“ und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen gegenüber und sofern anwendbar, gegenüber Verbrauchern iSd. § 13 BGB, im Folgenden „KÄUFER“.
- 1.2 Die nachstehenden AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte und Geschäftsbeziehungen auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3 Geschäftsbedingungen unserer KÄUFER oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des KÄUFERS oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen
- 1.4 Bestandteil der nachstehenden AGB sind die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils neuesten Fassung. **Diese beschränken in Ziff. 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf 5,00 Euro/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie ferner je Schadenfall bzw. –Ereignis auf 1,0 Mio. bzw. 2,0 Mio. Euro oder 2 Sonderziehungsrechte je kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ergänzend wird vereinbart, dass Ziff. 27 ADSp nicht als Vereinbarung anderer Haftungshöchstbeträge im Sinne von Art. 25 Montrealer Übereinkommen gilt.**
 Sollten sich bei Geschäften oder Geschäftsbeziehungen, die (auch) in den Anwendungsbe- reich der ADSp fallen, Widersprüche mit einzelnen Klauseln der nachstehenden AGB ergeben, so haben die ADSp den Vorrang.

2. Vertragsanbahnung und -abschluss, Angebote, Aufträge

- 2.1 Angebote des KÄUFERS sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Mit der Bestellung einer Ware oder einer Leistung erklärt der KÄUFER verbindlich, die bestellte Ware oder Leistung erwerben zu wollen. TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot binnen 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann ausschließlich schriftlich erklärt werden.
- 2.3 Der KÄUFER ist zur sofortigen Prüfung der Annahmeerklärung/ Auftragsbestätigung des TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG verpflichtet. Etwaige Abweichungen von seiner Bestellung sind unverzüglich zu rügen. Unterbleibt dies, so richtet sich der Vertragsinhalt nach dem Inhalt der Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG. Erfolgt keine förmliche Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung, so gilt Vorstehendes sinngemäß für die Abschlags- bzw. Schlussrechnung.
- 2.4 Ergänzende Klauseln zur Warenbezeichnung wie „circa“, „wie bereits geliefert“, „wie gehabt“ oder ähnliche Zusätze beziehen sich in TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG -Angeboten ausschließlich auf die Qualität oder Quantität der Ware, nicht aber auf den Preis.
- 2.5 Im Übrigen ist die Zusage einer bestimmten Eigenschaft oder Eignung der Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck sowie die Übernahme einer Garantie nur verbindlich, wenn dies schriftlich von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG bestätigt wird.
- 2.6 Sicherheitstechnisch und abfüllbedingte Mengenabweichungen werden bei der Rechnungssumme voll berücksichtigt. Bei verpackter Ware gilt eine Abweichung von 0,3% nach oben oder unten und bei loser Ware/ unverpackter Ware eine Abweichung von 5% nach oben oder unten als vertragsmäßig.



3. Kaufpreis, Zahlung, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 3.1 Die Preise in der jeweiligen Auftragsbestätigung gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Alle Preise verstehen sich ab Werk.
- 3.2 (a) Der Kaufpreis versteht sich grundsätzlich zuzüglich der zum Vertragsschlusszeitpunkt gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn und soweit Umsatzsteuerpflichtigkeit bzw. Umsatzsteuerausweis im Einzelfall einschlägig ist, bei Exportlieferungen Zöllen sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Soweit sich im vorgenannten Fall die gesetzliche Umsatzsteuer in dem Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Rechnungslegung erhöht, hat der KÄUFER die erhöhte Umsatzsteuer zu zahlen, soweit die vereinbarte Lieferfrist 4 Monate übersteigt.
- 3.2 (b) In Höhe des Wertes der von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG erbrachten Teilleistungen ist TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 3.3 Beträgt die vereinbarte Lieferfrist mehr als 4 Monate, so behält sich TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG vor, den Preis nach Maßgabe der Veränderung seiner Gestehungskosten einschl. Material- und Lohnkosten sowie ggf. der Transportkosten angemessen anzupassen, das gleiche gilt für den Fall, dass Steuern, Zölle oder Abgaben, die auf die Zulieferung zulasten TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG Anwendung finden, erhöht werden. Erhöht sich der Preis im Vergleich zu dem Lebenshaltungskostenindex weit überproportional, wird die Preiserhöhung auf den am Markt erzielten Preis begrenzt.
- 3.4 Mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung ist der Kaufpreis sofort und ohne Abzug fällig, gerechnet ab Zugang der Ware und Lieferrechnung beim KÄUFER, je nachdem, welches Ereignis später eintritt. Entsprechendes gilt für Teilleistungen. Ein etwaig vereinbarter Skontobetrag ist nur abzugsfähig, wenn die betreffende Zahlung innerhalb der Skontofrist bei TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG gutgeschrieben ist und sich der Käufer nicht mit anderen Forderungen von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Zahlung in Verzug befindet. Skonto wird nur auf den Nettobetrag gewährt, also insbesondere nicht auf Kosten, Fracht usw. Ziff. 3.8 bleibt unberührt.
- 3.5 TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG ist berechtigt, bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft bereits ab Fälligkeit Fälligkeitszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Leitzinssatz der EZB zu verlangen. Dem KÄUFER bleibt der Nachweis vorbehalten, dass TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG tatsächlich ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG kann jedoch bei beiderseitigen Handelsgeschäften zumindest den gesetzlichen Fälligkeitszins verlangen. Die Geltendmachung von Verzugszinsen bleibt unberührt.
- 3.6 Ist mit dem Unternehmer Zahlung in anderer Währung als EURO vereinbart (Fremdwährung), erhöht sich die Kaufpreisforderung in Fremdwährung bei Rechnungserstellung, so dass der in Faktura ausgewiesene Betrag dem EURO-Gegenwert entspricht, wie er sich aufgrund der Fremdwährungsschuld im für die Preisvereinbarung maßgeblichen Zeitpunkt errechnete.
- 3.7 Wechsel und Schecks werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen; sie gelten erst als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer u. a. Abgaben gehen nach Ablauf des vereinbarten Zahlungsziels zu Lasten des Käufers.
- 3.8 (a) Der KÄUFER darf gegen Ansprüche der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 3.8 (b) Buchstabe (a) gilt entsprechend für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den KÄUFER, wenn dieser Unternehmer ist.
- 3.9 Der KÄUFER ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG aus einem Vertrag ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertrag stammenden Anspruchs auszuüben.
- 3.10 Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB gilt für den KÄUFER nicht.
- 3.11 Bestehen nach Abschluss des Vertrages begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des KÄUFERS und ist der KÄUFER trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit zu stellen, so ist TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG, soweit sie selbst noch nicht geleistet hat, berechtigt, Barzahlung vor einer eventuellen weiteren Lieferung zu verlangen. Das gilt insbesondere für vereinbarte aber noch nicht durchgeführte Folgegeschäfte.
- 3.12 TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten



zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

- 3.13 Der KÄUFER kann seine Forderungen gegen TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG unbeschadet der Regelung des § 354a HGB nicht an Dritte abtreten.
- 3.14 TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG ist berechtigt, die gegenüber dem KÄUFER bestehenden Ansprüche an Dritte abzutreten.
- 3.15 Die für die Berechnung maßgebende Gewichtsfeststellung erfolgt auf der Versandstelle von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG.
- 3.16 Im Verzugsfall ist TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG berechtigt, Verzugszinsen ab Verzugsbeginn in Höhe von 8% Punkten über dem jeweiligen Leitzinssatz der EZB zu verlangen. Die Geltendmachung eines tatsächlich weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt, ebenso die gesetzlichen Rechte zur Geltendmachung des Nichterfüllungsschadens sowie Rücktritt vom Vertrag.
- 3.17 Bei Verzug werden alle Forderungen aus allen Vertragsverhältnissen der Parteien sofort fällig, es sei denn, der Verzug bezieht sich nur auf unwesentliche Forderungsteile.

4. Lieferung, Gefahrübergang

- 4.1 Soweit keine ausdrückliche Lieferfrist von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG zugesagt wurde, kann die Lieferung frühestens 8 Wochen nach Vertragsabschluss verlangt werden. Eine etwa vereinbarte Lieferfrist beginnt erst mit dem Eingang aller erforderlichen Unterlagen sowie einer vereinbarten Anzahlung des KÄUFERS bei TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG zu laufen (Genehmigungen, Freigaben etc.).
- 4.2. Wurde TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG eine bestimmte Lieferfrist fest zugesagt, so gilt diese als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand gem. Ziff. 3.1 dem KÄUFER zur Verfügung gestellt wurde.
- 4.3 Lieferung erfolgt durch Bereitstellung der Ware am Sitz von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG, Verpackung, Transport, Versicherung exklusive. Bei Abholung von der Lieferstelle obliegen dem KÄUFER bzw. seinen Beauftragten das Beladen des Fahrzeugs und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Gefahrguttransports.
- 4.4 Ist im Einzelfall Versand vereinbart, versendet TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG die Ware stets auf Wunsch des KÄUFERS gem. § 447 BGB auf dessen Gefahr und Kos-

ten. Das gleiche gilt für Verpackung und nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht ausdrücklich schriftlich frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

- 4.5 Soweit Mitarbeiter der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG in den Fällen Ziff. 3.1 und 4.3, 4.4 außerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsbereichs bei Verlade- und Entladetätigkeiten behilflich sind, handeln sie im alleinigen Auftrag des KÄUFERS. Hierbei an der Ware oder sonstig verursachte Schäden gehen daher zu Lasten des KÄUFERS.
- 4.6 (a) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Lieferteile auf den Frachtführer an der Stelle gem. Ziff. 4.3 über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG noch andere Leistungen, z. B. die Versendung oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat. Auf Wunsch des KÄUFERS wird auf seine Kosten die Sendung durch TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert, wobei TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG insoweit nur als Vermittlerin tätig wird.
- 4.6 (b) Bei Annahmeverzug erfolgt ohne weitere Ankündigung/Mahnung die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des KÄUFERS.
- 4.6 (c) Bei Verzug des KÄUFERS mit der Abnahme wird der Kaufpreis sofort fällig.
- 4.7 TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur vorübergehender Dauer ist, ist TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungspflichten oder ver-



- schieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufrist.
- 4.8 Teillieferungen sind zulässig, soweit
- Die Teillieferung für den KÄUFER im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - Die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem KÄUFER hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 4.9 (a) Die Verpackung bleibt, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen handelt, im Eigentum der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG. Der KÄUFER ist zur sofortigen Rückgabe verpflichtet. Gerät der KÄUFER mit seiner Rückgabepflichtung in Verzug, so ist TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG berechtigt, eine Entschädigung für den Nutzungsausfall in Höhe von 1% des Anschaffungspreises pro Tag zu verlangen. Dies gilt insbesondere auch bei Mehrweggestellen. Der KÄUFER hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden in der geltend gemachten Höhe nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden ist. Bei Beschädigungen oder bei Verlust von Teilen (insbesondere Haltestangen) ist der KÄUFER zum Ersatz verpflichtet. Einwegverpackung geht in das Eigentum des KÄUFERS über und wird nicht zurückgenommen. Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen Gesichtspunkten. Stets bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungslänge.
- 4.9 (b) Ist im Einzelfall Transport durch TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG auf dessen Gefahr und Kosten vereinbart, so hat der KÄUFER bei Lieferungen in Tankfahrzeugen und Aufsetztanks für einen einwandfreien technischen Zustand seiner Tanks oder sonstigen Lagerbehälter zu sorgen und den Anschluss der Abfüllungen an sein Aufnahmesystem in eigener Verantwortung zu veranlassen. TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG ist nur zur ordnungsgemäßen Bedienung der fahrzeugeigenen Einrichtungen verpflichtet. (b) Zusätzlich zu (a) gilt für den Transport per Kesselwagen, dass der KÄUFER in eigener Verantwortung für schnellste Entleerung und Rücksendung an TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG oder die von ihr angegebene Anschrift zu sorgen hat. Im Falle einer vom KÄUFER zu vertretenden Verlängerung der Standzeit in seinem Betrieb geht die hierfür anfallende Kesselwagenmiete zu Lasten des KÄUFERS.
- 4.10 Die unbeanstandete Übernahme der Sendung durch den Transportführer gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und der ordnungsgemäßen Verladung, es sei denn, dass der KÄUFER nachweist, dass die Verpackung bei der Übergabe der Sendung an den Transportführer Mängel aufwies bzw. dass die Verladung nicht ordnungsgemäß erfolgte. Der KÄUFER hat die Verpackung auf äußere Schäden hin zu kontrollieren und Beschädigungen auf dem Lieferschein zu vermerken. Transportschäden hat der KÄUFER TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG auch im Falle unbeschädigter Verpackung binnen 6 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- 4.11 (a) Sofern Lieferungen der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG in von ihr besorgten Leihgebinden jeglicher Art erfolgen, sind diese spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen beim KÄUFER von diesem in entleertem, einwandfreiem Zustand auf seine Rechnung und sein Risiko an TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG zurückzusenden. Kommt der KÄUFER dieser Verpflichtung nicht nach, kann TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG für die über 30 Tage hinausgehende Zeit eine angemessene Mietgebühr berechnen und nach erfolgloser angemessener Nachfristsetzung zur Rückgabe unter Anrechnung der vorgenannten Gebühren den Wiederbeschaffungspreis verlangen. Die angebrachten Kennzeichen dürfen nicht entfernt werden. Leihverpackungen dürfen nicht vertauscht und nicht mit anderem Gut befüllt werden.
- 4.11 (b) Für Wertminderung, Vertauschen und Verlust haftet der KÄUFER ohne Rücksicht auf Verschulden. Eine Verwendung als Lagerbehälter oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- 4.12 Wenn und soweit die Parteien im jeweiligen Einzelvertrag Handelsklauseln verwenden, so gilt für deren Auslegung die zur Zeit des Einzelvertragsschlusses gültige Fassung der INCOTERMS, auch soweit diese in Widerspruch zu den Inhalten der Ziff. 4. stehen.
- 4.13 Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften für die Einfuhr, Lieferung, Lagerung und Verwendung der von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG gelieferten Waren im Bestimmungsland bzw. am Bestimmungsort und der Transitländer der Lieferung ist der KÄUFER verantwortlich, ebenso für die Beschaffung der notwendigen Import- und Transitspapiere (Zoll usw.), soweit diese nicht ausschließlich aus gesetzlichen Gründen durch den TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG beschafft werden müssen.



- 4.14 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung des TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG bleibt vorbehalten
- 4.15 Falls ausnahmsweise vereinbart ist, dass TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG Zoll- und Einfuhrabgaben des Bestimmungslandes oder von Transitländern trägt, gehen zwischen Annahme der Bestellung und Auslieferung der Ware in Kraft tretende Erhöhungen derartiger Abgaben zu Lasten des KÄUFERS.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Einfacher Eigentumsvorbehalt
TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- 5.2 Erweiterter Eigentumsvorbehalt
Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 5.3 Verarbeitungsklausel
Bei der Verarbeitung der von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG gelieferten Waren durch den Käufer gilt TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG gelieferten Ware zu dem der anderen Materialien.
- 5.4 Verbindungs- und Vermischungsklausel
Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG gelieferten Waren mit einer Sache des KÄUFERS als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der KÄUFER TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG Miteigentum an der Hauptsache überträgt und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG gelieferten Ware zum Rechnungswert oder mangels solchen zum Verkehrswert der Hauptsache. Der KÄUFER verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG.
- 5.5 Verlängerter Eigentumsvorbehalt
Der KÄUFER ist berechtigt, über die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, so-

lange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG das Eigentum vorbehalten hat, tritt der KÄUFER bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG an diesen ab; sofern TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Ware. TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der KÄUFER seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Das Gleiche gilt hinsichtlich der aus einer Verarbeitung der Vorbehaltware resultierenden Forderung des KÄUFERS. Andere Verfügungen als die genannten darf der Unternehmer nicht treffen, insbesondere die Vorbehaltware nicht anderweitig verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

- 5.5 (a) Solange der KÄUFER seine Verbindlichkeiten dem TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, ist er zur Weiterverwendung der Vorbehaltware im üblichen Geschäftsgang befugt; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem KÄUFER und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist der KÄUFER nicht befugt.
- 5.5 (b) nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt
Der KÄUFER ist im Falle eines Weiterverkaufs verpflichtet, seinerseits einen Eigentumsvorbehalt mit seinem Kunden zu vereinbaren, ohne den mit uns vereinbarten Eigentumsvorbehalt offenzulegen (nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt).
- 5.6 Der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des KÄUFERS freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.



6. Gewährleistung, Garantie

- 6.1 Die Gewährleistung beträgt ein Jahr ab Lieferung.
Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, liefert TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG die Kaufsache gemäß seiner regulären Produktbeschreibung (Katalog etc.), soweit vorhanden, ansonsten in durchschnittlicher Güte. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Kaufsache schuldet TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG dann nicht. Eine solche Verpflichtung kann der KÄUFER insbesondere dann auch nicht aus anderen Darstellungen der Kaufsache in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG oder seines Vorlieferanten/Herstellers herleiten, es sei denn der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG hat diese weitergehende Beschaffenheit ausdrücklich in individueller Vereinbarung bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG.
- 6.2 Ist der KÄUFER Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der KÄUFER nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Das Recht des KÄUFER, neben dem Rücktritt in der gesetzlichen Weise Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt, mit Ausnahme der Einschränkungen für Schadenersatzansprüche des KÄUFERS gemäß Ziff. 7. Besteht der Mangel darin, dass der KÄUFER eine mangelhafte Montageanleitung erhalten hat, ist der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet; das gilt auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 6.3 Die nach der gesetzlichen Rügepflicht gemäß § 377 HGB vorgesehene Rüge kann nur in Schriftform wirksam durch den Unternehmer erklärt werden. Die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 377 HGB bleiben unberührt. Unabhängig davon sind Gewährleistungsansprüche des KÄUFERS ausgeschlossen, wenn der KÄUFER offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von 7 Werktagen nach Ablieferung, gerechnet ab Empfang der Ware bis zur Absendung der Rüge schriftlich rügt. Hinsichtlich der Transportschäden bleibt Ziff. 4.9 unberührt.

- 6.4 Die Lieferung einer mangelfreien Sache zum Zwecke der Nacherfüllung erfolgt grundsätzlich nur Zug um Zug gegen Aushändigung der mangelhaften Sache. TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Ersatzlieferung zu verweigern, wenn der KÄUFER die mangelhafte Sache bereits nachhaltig in Benutzung genommen hat. Kann der KÄUFER gleichwohl Ersatzlieferung verlangen, ist TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG berechtigt, Wertersatz für die vom KÄUFERS gezogenen Nutzungen geltend zu machen und die Nacherfüllung bis zur Zahlung des jeweiligen Betrages zu verweigern.
- 6.5 Erbringt TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG Leistungen bei der Mängelsuche, -prüfung oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so z.B. weil eine unberechtigte Mängelrüge ausgesprochen wurde, so hat der KÄUFERS die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 6.6 Zu ersetzen ist auch ein Mehraufwand bei der Mängelbeseitigung, der bei TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG dadurch entsteht, dass der KÄUFERS seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Durchführung von Mängelsuche, -prüfung und -beseitigung stellt kein Anerkenntnis des Mangels durch TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG dar.
- 6.7 Aufwendungen im Zusammenhang mit Mängeln, die dem KÄUFER deswegen entstehen, weil er die Ware an einen anderen Ort als den nach dem Kaufvertrag vorgegebenen Ablieferungsort verbracht hat, gehen zu seinen Lasten.
- 6.8 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des KÄUFERS aus Gewährleistung beträgt ein Jahr, in Fällen, bei denen die Gewährleistung auf dem Verkauf einer Sache beruht, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, fünf Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt stets mit der Ablieferung der verkauften Sache.
- 6.9 § 479 BGB bleibt unberührt.

7. Haftung, Verjährung

In Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach folgenden Regeln:



- 7.1 TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG haftet auf Schadensersatz in voller Höhe bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 7.2 Bei Fehlen einer Beschaffenheit, für deren Vorhandensein TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG eine Garantie übernommen oder die der KÄUFER zugesichert hat, haftet TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG nur in Höhe des vorhersehbaren, typischen Schadens, der durch die Garantie bzw. die Zusicherung verhindert werden sollte, soweit das Fehlen der garantierten/zugesicherten Beschaffenheit nicht seinerseits auf Vorsatz/grober Fahrlässigkeit beruht.
- 7.3 TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG haftet nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, sowie Beratungs-, Schutz-, und Obhutspflichten, die dem KÄUFER die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 7.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des KÄUFERS aus dem Produkthaftungsgesetz und bei uns zu-rechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des KÄUFERS.
- 7.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und – Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG.
- 7.6 Die Einschränkungen dieser Ziffer 7 gelten nicht für die Haftung TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

Die anwendungstechnische Beratung von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unver-

bindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den KÄUFER nicht von der eigenen Prüfung der von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des KÄUFERS.

9. Geheimhaltung, Datenschutz, Schutzrechte, Urheberrechte

- 9.1 Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Kenntnisse und vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden.
- 9.2 Beide Vertragsparteien beachten die Regeln des Datenschutzes. Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird auf Seite von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden Daten des KÄUFERS in einer automatischen Datei erfasst und gespeichert. Von dieser Speicherung wird der KÄUFER hiermit unterrichtet.
- 9.3 Sofern TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG Kaufgegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder sonst nach Angaben des KÄUFERS liefert, übernimmt der KÄUFER die Gewähr, dass durch die Herstellung, Lieferung und den Gebrauch der Ware gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG ist zu einer entsprechenden Prüfung nicht verpflichtet.
- 9.4 Dem KÄUFER überlassene Unterlagen und Zeichnungen sowie von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG erbrachte konstruktive und andere Leistungen oder Gestaltungsvorschläge darf der KÄUFER nur für den vereinbarten Zweck verwenden.
- 9.5 Es ist unzulässig, anstelle der Erzeugnisse von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG unter Hinweis auf diese Erzeugnisse Ersatzprodukte anzubieten oder zu liefern sowie in Preislisten und ähnlichen Geschäftspapieren Produktbezeichnungen von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG, gleichgültig ob geschützt oder nicht, mit dem Wort „Ersatz“ in Verbindung zu bringen oder den Bezeichnungen von Ersatzprodukten gegenüber zu stellen.



- 9.6 Es ist ferner unzulässig, bei der Verwendung von Erzeugnissen von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG für Fabrikationszwecke oder bei der Weiterverarbeitung Produktbezeichnungen von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG, insbesondere deren Warenzeichen, auf solcher Ware oder deren Verpackung oder in dem dazugehörigen Drucksachen- und Werbematerial ohne vorherige Zustimmung von TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG insbesondere als Bestandteilangabe zu verwenden. Die Lieferung von Erzeugnissen unter einem Warenzeichen ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch dieses Warenzeichens für die daraus hergestellten Produkte anzusehen.

Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel, Schriftform

- 10.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist soweit nichts anderes bestimmt ist Duisburg.
- 10.2 Ist der KÄUFER Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG und dem KÄUFER Duisburg.
- 10.3 Die Beziehungen zwischen TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG und dem KÄUFER unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) sowie die Regeln des Deutschen Internationalen Privatrechts gelten nicht.
- 10.4 Soweit eine dieser Bestimmungen – gleich aus welchem Grund – ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft ist oder wird, gilt anstelle der unwirksamen Regelung bzw. zur Ausfüllung der Lücke diejenige rechtliche wirksame Regelung als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Bestimmungen vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder der Regelungslücke gekannt hätten.
- 10.5 Maßgebend ist die deutschsprachige Fassung dieser AGB. Eine Bekanntgabe in einer anderen Sprachfassung geschieht lediglich zur Erleichterung des Verständnisses.
- 10.6 Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.